

Abitur 2019/20

Hinweise:

- Beginn und Ort der schriftlichen, mündlichen Prüfungen sowie der 5. PK sind den Aushängen in der Oberstufenvitrine zu entnehmen.
- Bei verspätetem Eintreffen am Klausurtag und des 4. Prüfungsfach bzw. der 5. PK verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur bei nicht vom Prüfling zu verantwortender Verspätung nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.
- Zu spät erscheinende Prüflinge dürfen an der Prüfung nur dann teilnehmen, wenn sie die Unterlagen ohne Erläuterungen und ohne Störung der Prüfungsgruppe entgegennehmen.
- Nimmt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen an der Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungen, die er/sie aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbringt, sind mit "ungenügend" zu bewerten.
- Kann ein Prüfling aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an Prüfungen nicht teilnehmen, so hat er/sie dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen muss am Morgen des Prüfungstages bis spätestens 8:00 Uhr eine telefonische Krankmeldung im Sekretariat zu erfolgen. Weiterhin ist spätestens am dritten Unterrichtstag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird ein Nachweis nicht unverzüglich und selbstständig erbracht, sind die betreffenden Prüfungen mit "ungenügend" zu bewerten.
- Die Prüfungsfähigkeit ist am Prüfungstag durch Unterschrift zu bestätigen.
- Wird die Prüfungsfähigkeit verneint, so wird der Prüfling nicht geprüft, sondern aufgefordert, die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich ärztlich feststellen zu lassen und durch ein Attest, das spätestens drei Unterrichtstage nach dem Prüfungstag bei der Schule eingegangen sein muss, nachzuweisen.
- Während der Klausuren darf der Prüfungsraum nur kurz verlassen werden. Es ist nicht gestattet, dass Schulgebäude zu verlassen.
 - Die Bearbeitungszeit beginnt zugleich für alle Prüflinge nach Bekanntgabe der Aufgaben. Die Einlese- und Auswahlzeit ist in die Bearbeitungszeit integriert.
- Es dürfen nur von der Schule ausgegebenes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.
 - Sofern neben der Lösung der Aufgabe (sogenannte Reinschrift) weitere Aufzeichnungen, insbesondere Entwürfe angefertigt werden, sind sie deutlich als solche zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist die Arbeit unvollständig abzugeben. Gelingt es einem Prüfling nicht, die Lösung einer Aufgabe zu finden oder einzelne Schwierigkeiten zu überwinden, kann er schriftlich darlegen, wie er sich den weiteren Verlauf der Arbeit vorstellt.
- Die Arbeit ist vom Prüfling übersichtlich und gut leserlich in der vorgegebenen Zeit anzufertigen. Es dürfen keine Korrekturstifte, Korrekturflüssigkeiten oder dergleichen verwendet werden, deren Benutzung von einer nachträglichen Bearbeitung nicht zu unterscheiden ist. Es darf nur mit dokumentenechter Schreibflüssigkeit gearbeitet werden.
- Beim Schreiben der Arbeiten wird eine angemessene Arbeitsatmosphäre angestrebt. Jede Form der Lärmbelästigung, etwa Unmutsäußerungen über die Aufgaben, nervöses Klopfen auf die Tischplatte usw. hat zu unterbleiben. Jede Kontaktaufnahme zu Mitschüler/-innen ist unzulässig, da sie als Störung empfunden wird und außerdem als Täuschungsversuch bewertet werden kann.
- Das Benutzen von Mobiltelefonen, Smartwatches und allen weiteren digitalen Endgeräten während der Klausur ist strikt untersagt: Alle Geräte müssen vor Beginn der Prüfung bei der Aufsicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Diese Regelung gilt auch für die Vorbereitungszeit der mündlichen Prüfung.

- Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit und nur einzeln jedoch nicht während der Pausen verlassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge keine Möglichkeit zu Täuschungsversuchen durch Kontaktaufnahmen erhalten.
- Ein Überziehen der vorgesehenen Arbeitszeit ist unzulässig.
- Prüfungskandidaten, die ihre Arbeit vorzeitig abgeben, haben das **Schulgrundstück** zu verlassen.

§ 37 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten (VO-GO Berlin)

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung
- 1. getäuscht oder zu täuschen versucht oder
- 2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Vorbereitungs- oder Prüfungsraum mitgebracht,
- so ist unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verfahren.
- (2) Steht ein Prüfling in dem begründeten Verdacht, eine Täuschung begangen zu haben, oder wird er beim Begehen einer Täuschung bemerkt, wird seine Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Entscheidung über die Unterbrechung trifft die aufsichtführende Lehrkraft, während des Verlaufs der mündlichen Einzelprüfung der Fachausschuss. Die oder der Prüfungsvorsitzende und die Schulleiterin oder der Schulleiter sind unverzüglich zu informieren.
- (3) Ist die Täuschung von geringem Umfang und eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Geht die Täuschung über die in Satz 1 genannten Voraussetzungen hinaus, so wird die gesamte Leistung mit ungenügend bewertet.
- (4) Bei besonders schweren Fällen von Täuschung kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.
- (5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Prüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.
- (6) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Zuvor soll er die für die Stellung der Prüfungsaufgabe des betroffenen Prüfungsteils verantwortliche Lehrkraft, die mit der Fachleitung oder Fachbereichsleitung für dieses Fach beauftragte Lehrkraft, die aufsichtführende Lehrkraft sowie den Prüfling und seine Tutorin oder seinen Tutor hören. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Abiturprüfung eine Täuschung festgestellt, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob die Abiturprüfung als nicht bestanden und das Abiturzeugnis für ungültig erklärt werden.
- (8) Werden Aufgabenstellungen vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Prüfung Unberechtigten bekannt oder stellt sich innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen oder mündlichen Prüfung heraus, dass die Aufgabenstellung für die schriftliche oder mündliche Prüfung Unberechtigten bekannt gewesen ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 3 Satz 2 über das weitere Verfahren.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Inhaltes der Informationen zur Abitur- prüfung (Schüler_in und Elternteil).		
Name in Druckbuchstaben(Schüler_in)	Unterschrift (Schüler_in)	Ort und Datum
Name in Druckbuchstaben (Eltern)	Unterschrift (Eltern)	Ort und Datum